

Natur- und Vogelschutzverein Seftigen / Burgistein / Uetendorf (NVS)

Statuten

Name und Sitz	Artikel 1 Unter dem Namen Natur- und Vogelschutzverein Seftigen / Burgistein / Uetendorf (NVS) besteht ein parteipolitisch und konfessionell neutraler Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Seftigen.
Zugehörigkeit	Artikel 2 Der Natur- und Vogelschutzverein Seftigen / Burgistein / Uetendorf und Umgebung ist eine Sektion des Kantonalverbandes BirdLife Bern und von BirdLife Schweiz.
Zweck	Artikel 3 Der NVS bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Pflanzen und Tieren, speziell der Vogelwelt in den Gemeinden Seftigen / Burgistein / Uetendorf und Umgebung.
Mitglieder	Artikel 4 Der NVS bietet die folgenden Mitgliederkategorien an: Paare/Familien, Passivmitglieder, Einzel- und Jungmitglieder sowie Gönner. Jungmitglieder sind Jugendliche bis zum 18. Altersjahr. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich zu entrichten.
Aufnahme	Artikel 5 Die Anmeldung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Anmeldung.
Austritte	Artikel 6 Austritte sind dem Vorstand mitzuteilen und können auf den 31. Dezember erfolgen.
Datenschutz- erklärung (DSE)	Artikel 7 Der NVS ist Mitglied beim Kantonalverband BirdLife Bern, der seinerseits Mitglied bei BirdLife Schweiz ist. Die Mitgliederadressdaten können zur Ausübung ihrer Funktionen an die Dachverbände weitergegeben werden. Jedes Mitglied hat jederzeit ein Auskunftsrecht über die Verwendung der eigenen beim NVS, bei BirdLife Bern und BirdLife Schweiz gespeicherten Adressdaten, ebenso ein schriftliches Widerrufsrecht. Die Statuten mit der DSE sind auf der Webseite des NVS öffentlich zugänglich. Die Vorstandsmitglieder NVS erteilen bei Anfragen Auskunft.
Organe	Artikel 8 Organe des Vereins sind: A) Hauptversammlung B) Vorstand C) 2 Rechnungsrevisoren D) Kommissionen
Amts-dauer	Die Amtszeit der Vorstandes, der Revisoren und der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Hauptversammlung	Artikel 9 Jährlich hat eine ordentliche Hauptversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres stattzufinden. Ausserordentliche Hauptversammlungen sind durch den Vorstand oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung mit der Traktandenliste hat schriftlich oder per E-Mail mindestens drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen.

Zuständigkeit	<p>Artikel 10</p> <p>Die Hauptversammlung ist zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums c) Genehmigung des Budgets und der Rechnung d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge e) Weitere traktandierte Geschäfte
Anträge, Frist	<p>Artikel 11</p> <p>Anträge an die Hauptversammlung sind bis spätestens 31. Dezember dem Präsidium einzureichen. Jeder eingereichte Antrag muss auf der Traktandenliste aufgeführt werden.</p>
Zusammensetzung Vorstand	<p>Artikel 12</p> <p>Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen: Präsidium, Vizepräsidium, Sekretariat, Finanzen und höchstens 3 weitere Mitglieder. Uetendorf stellt in der Regel mindestens 1 Vorstandsmitglied. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</p>
Rechnungsführung	<p>Artikel 13</p> <p>Die für das Finanzwesen verantwortliche Person führt die Vereinskasse. Die abgeschlossene Jahresrechnung ist dem Vorstand vor der Hauptversammlung vorzulegen. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p>
Haftung	<p>Artikel 14</p> <p>Für die Verpflichtung des Vereins haftet das Vereinsvermögen, eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.</p>
Statutenänderung	<p>Artikel 15</p> <p>Für die Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Hauptversammlung zuständig. Für Entscheide ist eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden notwendig.</p>
Gesetzliche Vorschriften	<p>Artikel 16</p> <p>Im Falle einer Auflösung ist das Vereinsvermögen BirdLife Schweiz oder einer zweckverwandten Organisation zu übergeben. In allen Fällen, in denen diese Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, kommt das ZGB zur Anwendung.</p>
Inkraftsetzung	<p>Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 14.02.2025 revidiert und genehmigt.</p>

Namens der Versammlung:

x

x

Konrad Tschirren
Präsidium
Sekretariat

Urs Egger

www.nvseftigen.birdlife.ch